Grundlagentext(Vollausbildung)

 **„Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats“**

Der Betriebsrat ist an vielen betrieblichen Entscheidungen in verschiedenen Bereichen beteiligt. Dabei unterscheidet man zwischen

**- sozialem Bereich
- personellem Bereich
- wirtschaftlichen Bereich**
In diesen Bereichen hat der Betriebsrat jeweils **unterschiedliche Beteiligungsrechte**. Das heißt, er kann Entscheidungen in verschiedenem Ausmaß beeinflussen.

**Mitbestimmungsrechte**Bei den Mitbestimmungsrechten ist der Betriebsrat **gleichberechtigter Verhandlungspartner des Arbeitgebers**. Entscheidungen können nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Solche Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat insbesondere im **sozialen Bereich**. Hierzu gehören zum Beispiel **die Betriebsordnung, die Urlaubsplanung, die Arbeitszeit, die Sozialeinrichtungen, die Berufsausbildung, die Entlohnungsgrundsätze und die Unfallverhütung**.

**Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte**Bei den eingeschränkten Mitbestimmungsrechten kann der Betriebsrat seine **Zustimmung nur verweigern, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen**. Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte gibt es insbesondere im **personellen Bereich**. Hierzu gehören z.B. **Einstellungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Entlassungen**.

**Mitwirkungsrechte**Bei den Mitwirkungsrechten muss der Betriebsrat von der Unternehmensleitung **über anstehende Maßnahmen nur informiert werden**. Er darf nicht mitbestimmen. Wenn er gegen eine Entscheidung Widerspruch einlegt oder nicht zustimmt, hat dies **keinen Einfluss auf die Entscheidung des Arbeitgebers**.
Mitwirkungsrechte gibt es insbesondere im **wirtschaftlichen Bereich**. Hierzu gehören z.B. **die Stilllegung eines Betriebes, Rationalisierungsmaßnahmen, Produktion, Absatz, Finanzierung, Betriebsverlagerungen und Investitionen**.